

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 18/2014

24. Jahrgang

06. Juni 2014

Inhaltsverzeichnis

- 44 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Einladung zur VHS-Verbandsversammlung am Montag, 16. Juni 2014, **16:00 Uhr**, Rathaus der Stadt Mettmann, Großer Sitzungssaal, 1. Etage, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann

- 45 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Rates der Stadt Mettmann

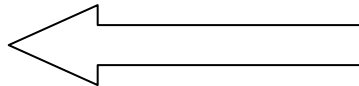
- 46 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Mettmann

- 47 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath für das Haushaltsjahr 2014

44

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Einladung zur VHS-Verbandsversammlung**

Datum Montag, 16. Juni 2014
Zeit **16:00 Uhr !!!!!**
Rathaus der Stadt Mettmann
Großer Sitzungssaal, 1. Etage
Neanderstraße 85
40822 Mettmann

**Tagesordnung:****A) Öffentlicher Teil**

- 1.) Regularien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Feststellung der Tagesordnung
- 2.) Einwohnerfragestunde
- 3.) Beratung und Beschlussfassung über das Programm 2. Halbjahr 2014
- 4.) Jahresabschlussentwurf 2011
- 5.) Mitteilungen und Anfragen
- 6.) Verschiedenes

B) Nicht-öffentlicher Teil

- 1.) Mitteilungen und Anfragen
- 2.) Verschiedenes

gez. Sträßer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

45

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Rates der Stadt Mettmann

Mettmann

Nachdem der Wahlausschuss die Wahlergebnisse festgestellt hat, wird gemäß § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) das Ergebnis der Wahl des Rates hiermit bekannt gegeben.

A. Gesamtwahlergebnis in der Stadt Mettmann

Partei/Wählergruppe	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
CDU	5.672	36,2
SPD	4.221	26,9
Grüne	1.946	12,4
FDP	1.338	8,5
UBWG	781	5,0
DIE LINKE	199	1,3
AfD	1.241	7,9
Piraten	272	1,7
Insgesamt	15.670	100

I. In den Wahlbezirken wurden gewählt:

Nach § 32 des KWahlG ist im Wahlbezirk gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Im Wahlbezirk **5040** entfielen auf folgende Bewerber/innen - **Büscher, André und ten Brinke, Daniel** - die meisten Stimmen bei Stimmengleichheit.

Das vom Wahlleiter zu ziehende Los entfiel auf den Bewerber:*

André Büscher.

Wahlbezirk	Bewerber/ Bewerberin	
5010	Kippenberg, Fabian	CDU
5020	Hruschka, Gabriele	CDU
5030	Fischer, Horst-Dieter	SPD
5040	Büscher, André	CDU
5050	Zillmer, Nils	CDU
5060	Peters, Florian	SPD
5070	Stöcker, Ute	CDU
5080	Caspar, Christian	CDU
5090	Freiherr von Fürstenberg, Axel	CDU
5100	Hein-Kircher, Dr. Heidi	CDU
5110	Ulitzka, Boris Georg	CDU
5120	Bley, Dr. Richard	CDU
5130	Scherer, Andreas	CDU
5140	Petschull, Renate	SPD
5150	Meckel, Sigrid	SPD
5160	Bröhl, Maximilian	CDU
5170	Mick-Teubler, Annette	CDU
5180	Tullius, Heinz Friedrich	CDU
5190	Jakobs-Wolterin, Dr. Claus-Peter	CDU
5200	Ganteführ, Inge Erna	CDU

II. Aus den Reservelisten wurden gewählt:

Partei/Wählergruppe: SPD

Aus der Reserveliste wurde gewählt:

Becker, Berthold
 Rottmann, Andrea
 Stascheit, Matthias
 Böhm, Silvia
 Sicking, Dr. Frank
 Petschull, Wolfgang
 ten Brinke-Schubert, Ina
 ten Brinke, Daniel

Partei/Wählergruppe: Grüne

Aus der Reserveliste wurde gewählt:

Steffin-Özlük, Hanne
 Lessing, Nils
 Liebfried, Doris
 Hütten, Christoph
 Ogan, Heike

Partei/Wählergruppe: FDP

Aus der Reserveliste wurde gewählt:

Müller, Klaus

Metz, Andrea

Kreitmann, Lutz-Werner

Söffing, Jan

Partei/Wählergruppe: UBWG

Aus der Reserveliste wurde gewählt:

Kampen, Hans Günther

Prangenberg, Stefan

Partei/Wählergruppe: LINKE

Aus der Reserveliste wurde gewählt:

Gutt, Jürgen

Partei/ Wählergruppe: AfD

Aus der Reserveliste wurde gewählt:

Ottweiler, Gottfried Helmut

Karsten, Gero

Leonhardt, Hans-Werner

Partei/ Wählergruppe: Piraten

Aus der Reserveliste wurde gewählt:

Garcia Rodriguez, Ria Angelika

Gemäß §§ 39, 46b KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jede/r Wahlberechtigte/r des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,

sowie

- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Ort, Datum

Mettmann, 06.06.2014

Günther

Bürgermeister als Wahlleiter

46

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Mettmann****Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Mettmann
(Parkgebührenordnung vom 20.04.1993, in der Fassung der 5. Änderung vom 12.07.2011):**

Aufgrund des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 08.04.2014 folgende Änderung der o.g. Gebührenordnung für das Gebiet der Stadt Mettmann beschlossen:

§ 1**§ 2 erhält folgende Fassung:****Gebührenhöhe**

Die Parkgebühren an den städtischen Parkscheinautomaten werden wie folgt festgesetzt:

In den in der Anlage (Lageplan) dargestellten Bereichen der Stadt Mettmann ist das Parken bis zu einer halben Stunde kostenfrei - es ist jedoch bei jedem Parkvorgang ein Parkschein zu ziehen, um die Überwachungsmöglichkeit zu gewährleisten;

ab der zweiten halben Stunde ist für jede halbe Stunde eine Gebühr in **Höhe von 0,80 €** zu entrichten - bei einer zulässigen Höchstparkdauer von maximal drei Stunden;

Die Gebührenpflicht besteht:

montags – freitags	von 08.30 - 19.00 Uhr
samstags	von 08.30 - 14.00 Uhr
sonn- und feiertags	frei.

Der anliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.

§ 2

Diese Änderung tritt zum 01.07.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 08.04.2013 unter dem Tagesordnungspunkt 11 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 02. Juni 2014

Der Bürgermeister

Bernd Günther

47

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes
Mettmann-Wülfrath für das Haushaltsjahr 2014****I. Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes
Mettmann-Wülfrath für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath mit Beschluss vom 10. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.040.498 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	885.498 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.039.998 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	873.498 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	28.200 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 600.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 323.998 EUR festgesetzt.

Sie wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Stadt Mettmann 209.884,82 EUR
Einwohnerzahl am 31.12.2012: 38.838

Stadt Wülfrath 114.113,18 EUR
Einwohnerzahl am 31.12.2012: 21.116

§ 7

Zum Ausgleich der entstandenen Fehlbeträge werden zusätzliche Umlagen erhoben. Die zusätzliche Umlage für das Haushaltsjahr 2014 wird auf 155.000 EUR festgesetzt. Sie wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Stadt Mettmann 100.408,48 EUR
Einwohnerzahl am 31.12.2012: 38.838

Stadt Wülfrath 54.591,52 EUR
Einwohnerzahl am 31.12.2012: 21.116

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich.

Mettmann, den 11. März 2014

gez. Martin Sträßer
Vorsitzender der VHS-Zweckverbandsversammlung

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung ist vom Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 25.03.2014 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann/Wülfrath, den 28.04.2014

gez. Sträßer
Vorsitzender der Verbandsversammlung